

Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Steiermark erlässt folgende

-

WERKSTATT- und ATELIERORDNUNG*

Anzengrubergasse 6-8, 8010 Graz
Campus SÜD der Pädagogischen Hochschule Steiermark

*Es gilt zudem die Hausordnung und die Brandschutzordnung der Pädagogischen Hochschule Steiermark

1.. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Werkstatt- und Atelierordnung erstreckt sich auf folgende Räume:
ZEG01, ZEG06, ZEG13, ZEG14, ZEG15

2. Ziele

Die allgemeine Werkstatt- und Atelierordnung hat das Ziel, Rahmenbedingungen für Nutzerinnen und Nutzer festzulegen, die Sicherheit und Schutz gewährleisten sollen und ist in allen Werkstätten und Ateliers gut sichtbar auszuhängen.

3. Information, Unterweisung und Arbeiten in der Werkstatt

Der Aufenthalt in der Werkstatt und in den Ateliers sowie das Arbeiten ist allen ordentlichen Studierenden des Fachbereichs der künstlerisch-ästhetischen Bildung sowie beauftragten Lehrenden gestattet. Anderen Personen kann nach Absprache mit der Studienleitung eine jeweils befristete Sondergenehmigung erteilt werden.

Die **Erstinformation** umfasst:

- > Kenntnisnahme der Werkstattordnung
- > Hinweis auf die vorhandenen Löscheinrichtungen
- > Hinweis auf Notruf- bzw. Notschalteneinrichtungen
- > Verhaltensregeln im Falle eines Unfalls

Unterweisungen für die Arbeit mit Maschinen, sowie Handgeräten müssen im Rahmen der dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen durchgeführt und von den jeweiligen Lehrenden nachweislich durch eine Maschinenliste bestätigt werden, wobei es je nach Bedarf auch eigene Einführungsveranstaltungen geben kann. Die Durchführung der Unterweisung und deren Kenntnisnahme durch den/die Unterwiesene/n sind schriftlich zu bestätigen und derart aufzubewahren, dass jederzeit Einsicht genommen werden kann.

Arbeiten an Geräten und Maschinen ohne nachweisliche Unterweisung ist nicht gestattet und es wird für ein solches Verhalten keine wie immer geartete Haftung übernommen.

4. Sicherheitsvorschriften

(a) Einzelpersonen ist das Arbeiten in der Werkstatt verboten. Es müssen immer mindestens zwei Personen anwesend sein, damit gegebenenfalls Hilfe geleistet werden kann.

Ausgenommen davon sind beauftragte Lehrende sowie die Werkstatt- oder Atelierleitung. Das Arbeiten an stationären Maschinen im Maschinenraum ist nur unter Aufsicht gestattet, wobei entweder Werkstattleiter*innen oder Lehrveranstaltungsleiter*innen anwesend sein müssen.

(b) Die Einnahme von Speisen und Getränken in der Werkstatt und in den Ateliers ist nicht gestattet.

(c) Die regelmäßig stattfindenden Funktionskontrollen der prüfpflichtigen Arbeitsmittel sind von den Werkstatt- und Atelierleiter*innen durchzuführen bzw. zu veranlassen. Etwaige festgestellte Mängel bzw. etwaiger Missbrauch bei Gerätschaften sind unverzüglich der Werkstatt- bzw. der Studienleitung zu melden. Vor jeder Inbetriebnahme ist zusätzlich eine Augenscheinkontrolle durchzuführen. Alle in den Werkstätten und Ateliers tätigen Personen haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen soweit wie möglich vermieden werden.

(d) Schutzabdeckungen bzw. -verkleidungen der Maschinen und Geräte dürfen keinesfalls demontiert werden.

Die Nutzer*innen dürfen fremden oder nicht befugten Personen keinen Zugang zu Werkstätten verschaffen und haften für Verstöße. Sie nehmen ausdrücklich zur Kenntnis und sind damit einverstanden, dass die elektronisch erfassten Zugangsdaten auch jederzeit durch die Hochschulleitung eingesehen werden können um z. B. Diebstahl, Beschädigungen sowie Vandalismus oder Ähnliches aufzuklären.

(e) Sämtliche Werkstatt- und Atelierräume sind nach Abschluss der Arbeiten bzw. beim Verlassen des Arbeitsplatzes zu verschließen.

(f) Bei mutwilliger Beschädigung, Diebstahl, Missachtung der Werkstatt- und Atelierordnung und bei fahrlässiger Handhabung von Geräten und Maschinen kann gegen Verursacher*innen ein Werkstatt- und Atelierverbot verhängt werden, sofern Gefahr im Verzug besteht. Die Nutzer*innen handeln in eigener Verantwortung und haben die allgemeine Hausordnung der Hochschule zu beachten. Die Hochschule haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für verursachte Schäden haften die Nutzer*innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(g) Werkstattunfälle sowie ärztliche Behandlungen aufgrund eines Werkstattunfalls sind der verantwortlichen Institutsleitung und der Vizerektorin für Studium und Lehre unverzüglich zu melden.

(h) Beim Umgang mit Gefahrenstoffen ist vor Arbeitsbeginn das Sicherheitsdatenblatt zu lesen. Die darin enthaltenen Anweisungen sind zu beachten. Sofern Gefahrenstoffe im Rahmen von Lehrveranstaltungen verwendet werden, ist eine Unterweisung durch die Lehrenden vorzunehmen. Gefahrenstoffe sind im dafür vorgesehenen Schrank zu lagern.

- (i) Für alle mitgebrachten Arbeitsstoffe, die in den Räumlichkeiten der Anzengrubergasse für Projekte oder sonstige Arbeiten verwendet werden, müssen Sicherheitsdatenblätter in gedruckter Fassung vorgelegt werden, um über einen etwaigen Einsatz entscheiden zu können. Dies gilt auch für mitgebrachte Maschinen und Geräte, für die seitens der Hochschule keine Haftung übernommen wird.
- (j) Sicherheitsanweisungen sind einzuhalten und Sicherheitssymbole sind zu beachten.

6. Sicherheit am Arbeitsplatz (Unfallverhütung)

- (a) Die Nutzer*innen haben arbeitsgerechte und enganliegende Kleidung (Schutzkleidung bzw. lange Hosen ohne Löcher) und Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen zu tragen.
- (b) Das Tragen von Handschuhen an rotierenden Maschinen ist verboten.
- (c) Offene lange Haare sind hochzustecken oder mit einem Haarnetz zu überdecken.
- (d) Halstücher, Schals, Armbänder, Schmuck, Ringe sowie Halsketten müssen vor Arbeitsbeginn abgelegt werden.
- (e) Bei allen Arbeiten, die eine Gefährdung der Augen mit sich bringen, ist der vorgeschriebene Augenschutz (z.B.: Schutzbrille) unbedingt zu verwenden.
- (f) Bei lärmintensiven Maschinen muss ein Gehörschutz (kein Kopfhörer!) verwendet werden.
- (g) Nicht offensichtliche Einschränkungen körperlicher, gesundheitlicher oder psychischer Art, welche die Arbeit in der Werkstatt/ im Atelier in irgendeiner Art beeinträchtigen könnten, sind der Studienleitung im Vorhinein zu melden, um etwaige besondere Bedürfnisse abdecken zu können. Die in der Nähe der Maschinen angebrachten Sicherheitshinweise sind zu beachten und einzuhalten. Ab Bekanntgabe einer Schwangerschaft ist der zugelassene Tätigkeits- und Aufenthaltsbereich von Arbeitnehmerinnen und Studentinnen mit der Arbeitsmedizin abzustimmen.

7. Reinigung der Werkstatt / Maschinenraum

- (a) Arbeitsplätze, verwendete Geräte und Hilfsmittel sind nach Beendigung der Arbeiten aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen.
- (b) Anfallender Holzstaub ist mit dafür vorgesehenen Spezialstaubsauger(n) zu entfernen.
- (c) Alle Werkstücke bzw. Materialien sind am Ende jedes Arbeitstages an den dafür vorgesehenen Orten zu verstauen bzw. aus der Werkstatt zu entfernen. Zu Semesterende nicht abgeholte Gegenstände werden entsorgt.
- (d) Persönliche Gegenstände müssen in den dafür vorgesehenen Spinden verwahrt werden.
- (f) Es dürfen kein Werkzeug und keine Maschinen sowie Handgeräte aus Privatbesitz in den Räumen verwendet werden.

Mülltrennung: Es sind in den Räumen folgende Trennsysteme vorhanden:
Holz, Metall, Plastik und Restmüll

Sonderabfälle werden zwischengelagert und anschließend im Müllraum des Gebäudes deponiert.

8. Werkzeug

Studierende haben unter besonderen Bedingungen, gegen einen Eintrag in die Entlehnliste und einer Kautions (30,- €) die Möglichkeit, vorhandenes Werkzeug zu entleihen. Fehlendes oder beschädigtes Werkzeug ist zu ersetzen.

9. Brandschutz

- (1) Brandschutzeinrichtungen dürfen keinesfalls außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Das Verkeilen von Brandabschnittstüren ist untersagt.
- (3) Feuerlöschmittel dürfen nie verdeckt oder unzugänglich gemacht werden.
- (4) Die schnelle und sichere Benutzbarkeit von Rettungswegen und Notausgängen muss immer gewährleistet sein.
- (5) In Räumen bzw. Arbeitsbereichen, die als brand- oder explosionsgefährlich bezeichnet sind, darf kein Feuer bzw. kein offenes Licht (z.B.: Streichholz, Feuerzeug, Kerzen) verwendet und auch keine elektrische Gerätschaft betrieben werden.
- (6) In der Nähe offener Flammen darf nicht mit brennbaren Flüssigkeiten gearbeitet werden.
- (7) Verschüttete Flüssigkeiten sind sofort fachgerecht zu entfernen.
- (8) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung des Gebäudes.

10. Erste Hilfe

Zunächst Selbstschutz beachten, dann helfen!

Bei Verletzungen ist gegebenenfalls die Rettung zu verständigen sowie Erste Hilfe zu leisten. Die Erste-Hilfe-Koffer sind in den Seminarräumen neben den Eingangstüren situiert.

Notrufnummern:

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Europäischer Notruf	112